

Wir bieten die öffentliche **Beglaubigung** der Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung gemäß § 7 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG, Gebühr 10 Euro pro Beglaubigung) im Landratsamt Günzburg an.

Jeden ersten Mittwoch im Monat stehen wir Ihnen zudem in der Außenstelle des Landratsamtes (Kreishaus) in Krumbach zur Verfügung.

Beratungen und Vorträge zu den Vorsorgevollmachten und Verfügungen können Sie kostenfrei durch die Ansprechpartner der Betreuungsstelle erhalten.

Termine zu Beglaubigungen, Beratungen und Vorträge vereinbaren Sie bitte mit den Ansprechpartnern der Betreuungsstelle des Landratsamtes.

Weitere Informationen

Informationsbroschüren zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, einschließlich entsprechender Formulare finden Sie z.B. unter

Bayrisches Staatsministerium der Justiz
www.justiz-bayern.de/service/broschueren

Im Buchhandel
„Die Vorsorgevollmacht“, Verlag C.H. Beck

Bundesministerium der Justiz
www.bmjv.bund.de



Ihre Ansprechpartner

Landratsamt Günzburg
Betreuungsstelle

Postanschrift:
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

Außenstelle:
Dillinger Str. 21
89312 Günzburg

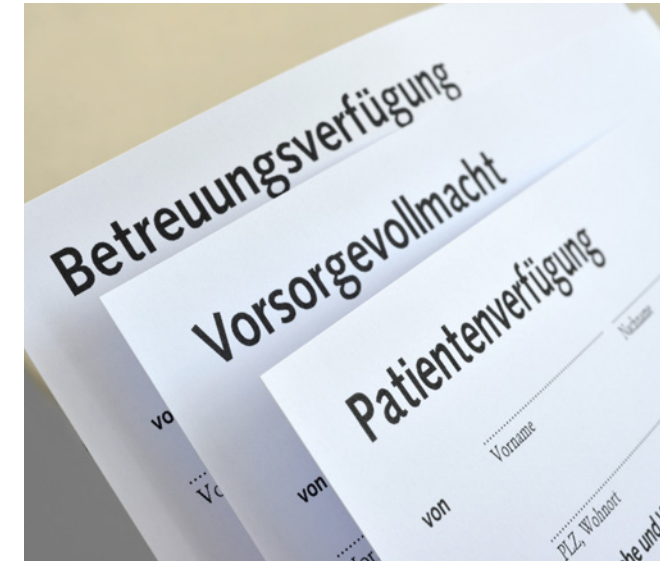
Frau Mayer
Tel +49 (0) 8221 95 220
Mail sy.mayer@landkreis-guenzburg.de

Herr Weiß
Tel +49 (0) 8221 95 221
Mail g.weiss@landkreis-guenzburg.de

www.landkreis-guenzburg.de



Vorsorge ist keine Frage des Alters



**Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung,
Patientenverfügung**

Betreuungsstelle des Landkreises Günzburg

Bildnachweise: ©Szepy/istockphoto.com, ©nitpicker/shutterstock.com

Wo Heimat verbindet & Zukunft vereint.



Warum vorsorgen?

Jeder erwachsene Mensch kann durch Unfall, Krankheit, Alter oder eine seelische Krise in die Lage kommen, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbständig regeln zu können. In dieser Situation ist niemand, auch nicht die engsten Familienangehörigen, berechtigt, Entscheidungen für Sie zu treffen. Es besteht seit Januar 2023 das Ehegattennotvertretungsgesetz (§ 1358 BGB), welches aber nur für die Gesundheitssorge und für max. 6 Monate gilt.

Sorgen Sie vor und bestimmen Sie selbst wer für Sie handeln darf, wenn Sie es selbst nicht können.

Betreuungsverfügung

Wenn Sie keine Vollmacht ausstellen wollen oder keine Vertrauensperson haben, besteht die Möglichkeit der Betreuungsverfügung.

Durch die schriftliche Betreuungsverfügung kann vorab bestimmt werden, wer im Betreuungsfall für die rechtliche Betreuung eingesetzt werden soll. Ebenso, wer auf gar keinen Fall für Sie als rechtliche Betreuung bestellt werden soll.

Das Betreuungsgericht wird bei der Bestellung Ihrem Wunsch nachkommen, sofern die Person bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Eine rechtliche Betreuung obliegt der Kontrolle des Gerichts.

Vorsorgevollmacht

Es ist sinnvoll, dass jeder Erwachsene sich in gesunden Zeiten Gedanken macht, wer sein Vertrauen hat, falls er durch Krankheit, Unfall oder Alter nicht mehr selbst seine Angelegenheiten regeln kann, um stellvertretend diese zu regeln.

Sie bestimmen, wer für Sie eintritt, wenn Sie nicht mehr in der Lage dazu sind. Vollmachtnehmer kann eine oder auch mehrere Personen sein. Hierfür können Sie die Person Ihres Vertrauens individuell für verschiedene Bereiche, wie beispielsweise Angelegenheiten der Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Vertretung bei Behörden usw. bevollmächtigen.

Die Vollmacht ist immer nur im Original gültig und Sie können jederzeit ggf. die Vorsorgevollmacht dem Vollmachtnehmer wieder entziehen oder ändern, solange Sie noch kognitiv dazu in der Lage sind. Eine erteilte Vorsorgevollmacht hat Vorrang vor einer rechtlichen Betreuung. Ohne erteilte Vollmacht muss eine rechtliche Betreuung durch das Gericht angeordnet werden.



Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung können Sie über die Art und Weise der medizinischen Behandlung Einfluss nehmen, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind Entscheidungen zu treffen. Mit der schriftlichen Patientenverfügung können Sie zum Beispiel bei einem schweren Unfall, Koma, schweren Erkrankungen und Ihrem letzten Lebensabschnitt selbstbestimmt Ihren Willen kundtun. Ihre Wünsche bzw. die Entscheidungen in der Patientenverfügung sind für den Arzt und das medizinische Team bindend.

Die Patientenverfügung wird nicht beglaubigt. Wir empfehlen Detailfragen zur individuellen medizinischen Versorgung mit dem Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Auch sollte die Patientenverfügung einmal im Jahr von Ihnen überprüft werden, ob die angegebenen Wünsche und Entscheidungen noch Bestand haben.

Registrierung bei der Bundesnotarkammer

Unter www.vorsorgeregister.de können Sie Ihre Vollmacht und/oder Verfügung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr registrieren lassen. Auf das Register haben die Betreuungsgerichte und Krankenhäuser Zugriff um zu prüfen, ob bei einem Patienten eine Vollmacht, Patienten- und/oder Betreuungsverfügung besteht.

